



Ihre Rettungsschwimmer



**Schweizerische
Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG**

Statuten

SLRG Sektion Limpachtal

- I. Allgemeines
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
- IV. Finanzen
- V. Stellung zur SLRG
- VI. Statuten-Revision und Auflösung der Sektion
- VII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

Hinweis: Damit die Statuten lesbar bleiben, wurde auf eine männliche/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.

1. Allgemeines

- Art. 1**
Name und Sitz
- 1 Unter dem Namen "**Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Limpachtal** in der Folge SLRG Sektion Limpachtal genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
 - 2 Sein Sitz befindet sich in 4528 Zuchwil
- Art.2**
Zweck
- 1 Die SLRG Sektion Limpachtal ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fließenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport.
 - 2 Die SLRG Sektion Limpachtal handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen.
 - 3 Als Mitglied der SLRG unterstehen die Sektion Emmental und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
 - 4 Ihren Zweck erfüllt die SLRG Limpachtal insbesondere indem sie...
 - den Aufenthalt am, im und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,
 - über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,
 - über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,
 - Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,
 - Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdreitung qualifiziert,
 - Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und zur Aufrechterhaltung der
 - Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert
 - 5 Die SLRG Sektion Limpachtalkann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG und des SRK öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (Rettungsdienste, Badwache und ähnliches).
 - 6 Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Limpachtal erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
- Art.3** Geschäfts Jahr
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

II. Mitgliedschaft

- Art.4**
Mitglieder
- Mitglieder der SLRG Sektion Limpachtal sind:
- Aktivmitglieder
 - Schwimmer
 - Retter
 - Taucher
 - Jugendmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Gönner
 - Ehrenmitglieder
- Art.5**
Rechte und Pflichten
- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Nordwest und der SLRG Sektion Limpachtal einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
 - 2 Die Mitglieder erbringen die von der Generalversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.

- 3 Die Mitglieder werden zu den Veranstaltungen der SLRG Sektion Limpachtal eingeladen.
- 4 Die Mitglieder können die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung beantragen.
- 5 Für Unfälle, welche Teilnehmer an Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen oder andere Veranstaltungen zustossen, kann die SLRG Sektion Limpachtal nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen, sowie andere Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos

Art.6
Aufnahme

Mitglieder werden durch den Vorstand der SLRG Sektion Limpachtal aufgenommen
Die SLRG Sektion Limpachtal führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art.7

- 1 **Natürliche Personen, welche** Mitglieder SLRG Sektion Limpachtal sind, **sind** zugleich **Einzelmitglieder** der SLRG Region Nordwestschweiz sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.

- 2 **Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der SLRG Region Nordwestschweiz von der Sektion vertreten.**

Art.8
Aktiv
Mitglieder

Inhaber eines Rettungsschwimmbrevets der SLRG, die an der Wasserrettung interessiert sind und aktiv im Verein mithelfen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.

Art.9
Jugend
Mitglieder

Jugendliche bis sechzehn Jahre, die an der Wasserrettung interessiert sind und aktiv im Verein mithelfen, werden als Jugendmitglieder aufgenommen, und zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art.10
Passiv
mitglieder

Natürliche und juristische Personen, ohne Rettungsschwimmbrevets der SLRG, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Limpachtal bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art.11
Gönner

Natürliche und juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Limpachtal bekunden und die Sektion finanziell unterstützen, können Als Gönner aufgenommen werden.

Art. 12
Ehren-
Mitglieder

Personen, die sich um die die SLRG Sektion Limpachtal im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eine s Mitgliedes oder des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist betragsfrei.

Art.13
Austritt

- 1 Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären.
- 2 **Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei natürlichen Personen im Todesfall resp. Bei juristischen Personen bei deren Auflösung.**

Art.14
Ausschluss

- 1 **Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Limpachtal nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung). Kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.**
- 2 Der Ausschluss wird vom Vorstand ohne Angabe der Gründe verfügt. Er kann innert 10 Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig

entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich einzureichen.

- 3** Aus der SLRG oder der SLRG Nordwest ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Limpachtal ausgeschlossen

III. Organisation

Art.15
Organe

Die Organisation der SLRG Sektion Limpachtal

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren / Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Art.16

General
versammlung

- 1** Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Präsidenten einberufen.
- 2** Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
- auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
 - auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
 - auf Antrag des Regional-/Zentralvorstandes

Art.17

Einladung

- 1** Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, an alle Mitglieder.

Anträge

- 2** Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. An der Generalversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.

Art.18

Der Präsident leitet die Generalversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

Art.19

Teilnahme

- 1** Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Stimmrecht

- 2** Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Generalversammlung die Aktiv-**Passiv** und Ehrenmitglieder ab dem vollendetem 12 Lebensjahr. Gönner sind nicht stimmberechtigt.
- 3** Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

Art.20

Beschluss
Fähigkeit

- 1** Jede statutenkonforme einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig

Beschluss
fassung

- 2** Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- 3** Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art.21

Die Generalversammlung hat folgende **Aufgaben und Kompetenzen**.

Befugnisse

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung des Jahresbudgets.
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Nordwest oder der SLRG eingebrachte Geschäfte.
- Änderung der Statuten.
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten Artikel 14 Absatz 3
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand

- Art.22**
Zusammensetzung
- 1** Der geschäftsführende Vorstand umfasst mindestens drei Personen er konstituiert sich mit Ausnahme des **Präsidiums** selbst.
- 2** Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes können auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Die aktuelle Organisation des Vorstandes ergibt sich aus einem Organigramm und dem Organisationsreglement.
- Geschlechter
Quote
- 3** Im Vorstand ist eine angemessene bis ausgeglichene Vertretung der biologischen Geschlechter anzustreben.
- Amtsdauer
- 4** Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wieder gewählt werden.
- 5** Die Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung in einem ungeraden Jahr.
- 6** Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestes eine Amtszeit eine Amtszeit im Präsidium erfolgte.
- Co.
Präsidium
- 7** Ein Co-Präsidium ist möglich.
- Art.23**
Vertretung
- 1** Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
- 2** Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.
- Art.24**
Unterschrift
- 1** Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln.
- 2** Für Verfügungen über Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften) gilt Einzelunterschrift für Präsident und Kassier. Weitere Zeichnungsberechtigte können durch den Vorstand bestimmt werden.
- Art.25**
Einberufung
- 1** Der Vorstand tritt auf Einladung des **Präsidiums** oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.

- Beschluss
fähigkeit
- 2** Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.
- Beschlüsse
auf dem
Zirkularweg
- 3** So fern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch auf elektronischem Weg) gültig.

- Art.26**
Befugnisse
und
Aufgaben
- 1** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereinszweck und vertritt diesen gegen aussen
- Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Nordwest und der SLRG wahr.
- Zur Erfüllung des Vereinszweck und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht Von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ über-tragen wird.
- 2** Vorstandsmitglieder vertreten die Sektion soweit als möglich an regionalen und zentralen Anlässen.

- Art.27**
Beschluss
Fassung
- Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der **oder die** Vorsitzende mit Stichentscheid.

- Art.28**
Intressens
konflikt
- 1** Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetztes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Vorstandsmitglied, dessen Lebenspartner, in oder einer mit dem Vorstandsmitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
- 2** Die Mitglieder des Vorstandes nehmen Ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben Ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den oder die Präsident:in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund enes Interessenkonflikts ist im Protokoll fest-zuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den oder die Präsident:in, so orientiert diese seine:n oder Ihre:n Stellvertreter:in. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

- Annahme
von
Geschenken
- 3** Die Mitglieder des Vorstandes und allfälliger Kommissionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben

Die Revisoren / Kontrollstelle

- Art.29**
Revisoren
- 1** Als Kontrollstelle amten zwei Revisoren.

2 Die Revisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung und den Vermögensstand der Sektion. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht.

3 Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Sektionsmitglieder sein, dürfen aber auch nicht dem Vorstand angehören.

4 Die Buchprüfung muß durch kompetente Personen erfolgen.

Amtsdauer

5 Für jedes neue Vereinsjahr wird ein Rechnungsrevisor für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV.Finanzen

Art.30
Mittel

Die finanziellen Mittel der SRT Limpachtal werden in der Regel eingebracht durch

- Die finanziellen Mittel der SRT Limpachtal werden in der Regel eingebracht durch Beiträge der Regional- / Zentralkasse der SLRG
- Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge (max.Fr.150.00)
Wenn nicht 12 Mte geschwommen werden, hat niemand Anrecht auf eine Rückvergütung vom Jahresbeitrag
- Erträge aus den Dienstleistungen der SRT Limpachtal
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art
- Dienstleistungen und Materialverkauf

Art.31
Ausgaben

1 Die Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

2 Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

3 Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art.

Art.32
Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB)

2 Jede den in den Statuten festgelegten Maximaljahresbeitrag übersteigende Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

4 Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich Verantwortlich (Art. 55 Abs.3 ZGB)

V. Stellung zur SLRG

- Art.33** Mitglied
schaft in der
SLRG
- 1 Die SRT Limpachtal ist Mitglied der SLRG
- Art.34**
- 1 Die SRT Limpachtal anerkennt die Statuten der SLRG (Region und Zentralverband), deren Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse
- Sie führt mindestens das unveränderte Emblem der SLRG (Richtlinie der Kommunikationskommission.)
- 2 Die SRT Limpachtal anerkennt die Kontrollbefugnis und das Weisungsrecht der SLRG Region Nordwest.
- 3 Regional und Zentralvorstand der SLRG sind über wichtige Veranstaltungen Der SLRG Sektion Limpachtal in Kenntnis zu setzen.
- 4 Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG sind berechtigt, an den den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 5 In begründeten Fällen können die zentralen Führungsorgane Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Limpachtal einberufen oder einberufen lassen.

VI. Statuten-Revision und Auflösung der Sektion

- Art.35** Revision
- 1 Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
- 2 Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Generalversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.
- 3 **Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.**
- Art.36**
- 1 Die Auflösung der SLRG Sektion Limpachtal kann durch eine hierzu Besonders einberufene Generalversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2 Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nordwest zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsbereich der SLRG Sektion Limpachtal keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nordwest frei über das ihr verwaltete Vermögen verfügen.

VII: Genehmigung und Übergangsbestimmung

Art.37
Genehmigung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom vom März 2026 in Derendingen angenommen

- 2 Sie treten unter Vorbehalt der **Prüfung durch die SLRG und der** Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft.

Ort und Datum: Zuchwil 26.03.2026

Unterschrift gesamter Vorstand.


Präsident



Kassier



Aktuar:in a.i.



Die vorliegenden Statuten wurden durch die Region Nordwest genehmigt

Ort _____ Datum _____

Der Präsident _____ Die Sekretärin _____